



Bericht des Prüfers über die Befähigungsüberprüfung zur Erweiterung / Verlängerung der Ballonpilotenlizenz für Heißluft-Ballone um das Recht der kommerziellen Nutzung BPL Hot Air – Commercial

Dieser Bericht umfasst die Seiten 1 bis 4 und ist vom Prüfer im Original mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Eine Kopie aller Berichtsseiten ist dem Bewerber auszuhändigen.

Angaben zum Bewerber

Name und Vorname des Bewerbers:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde / Ausstellungsdatum:

24 Monate > 6h PIC mit > 10 Start/Landungen <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	180 Tage a 3 PIC-Fahrten Klasse, mindestens 1 Fahrt in der höchsten genutzten Gruppe <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Medical Class 2 aktuell: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	wenn «NEIN» in einem Feld, dann die Std. aufschlüsseln
Gruppe A: Ballone bis 3400 m ³	Std-Fahrten PIC: (24 M/ 180T)
Gruppe B: Ballone 3401 m ³ bis 6000m ³	Std-Fahrten PIC: (24 M/ 180T)
Gruppe C: Ballone 6001 m ³ bis 10.500m ³	Std-Fahrten PIC: (24 M/ 180T)
Gruppe D: Ballone über 10.500m ³	Std-Fahrten PIC: (24 M/ 180T)
Fahrten insgesamt:	Stunden insgesamt:

Der Operator Proficiency Check (OPC) / die Befähigungsüberprüfung (nach VO (EU) 2018/395, BOP.ADD.315) wurde anhand des Betriebshandbuchs des Ballonunternehmens:

mit dem Revisionstand _____ und dem Revisionsdatum _____
mit dem oben genannten Piloten durchgeführt.

Die folgenden vom Betreiber speziell benannte betriebsspezifische Aufgaben im Sinne von Punkt BOP.ADD.315(b) wurden bei der Befähigungsüberprüfung berücksichtigt:

Vom Betreiber wurde erklärt, dass im Betriebshandbuch des Unternehmens keine betriebsspezifischen Aufgaben im Sinne von Punkt BOP.ADD.315(b) genannt sind und/oder für die Befähigungsüberprüfung genannt wurden.

Diese Befähigungsüberprüfung gilt zugleich auch als eine Schulungsfahrt mit einem Lehrberechtigtem gemäß VO(EU) 2018/395, BFCL.160(a)(ii)

Ergebnis der Befähigungsüberprüfung für die Erweiterung um BPL Hot Air – Kommerzielle Nutzung

Befähigungsüberprüfung (Prof. Check gem. BFCL.215(2)(i) und AMC1 BFCL.215(d)(2)(i))					
<input type="checkbox"/> OPC-Erst-Überprüfung		<input type="checkbox"/> OPC-Verlängerung			
<input type="checkbox"/> Teil-Wiederholung Abschnitt _____		<input type="checkbox"/> Gesamt-Wiederholung Nr. _____			
Prüfungsabschnitt	1	2	3	4	5
Teilergebnisse: "P" (pass) für "bestanden" "F" (fail) für "nicht bestanden"					
Gesamt-Ergebnis:	<input type="checkbox"/> Bestanden*		<input type="checkbox"/> Teilweise bestanden*		<input type="checkbox"/> Nicht bestanden*
Bemerkungen sowie Dokumentation nicht bestandener Elemente:					
Über das Recht zur schriftlichen Beschwerde gemäß BFCL.410(b) wurde ich informiert.					
Das Ergebnis der Prüfung habe ich zur Kenntnis genommen:			Datum	Unterschrift des Bewerbers	

Angaben zur praktischen Durchführung

Name des Prüfers:		Prüfer- und Lizenznummer	
Ballontyp + Klasse/Muster:	Kennzeichen:	Startort, Zeit:	
Gruppe:	Anzahl der Landungen:	Landeort, Zeit:	
		Fahrzeit:	
Der Prüfer bestätigt, dass die Festlegungen gemäß BFCL.410 eingehalten werden/wurden.			
Ort:	Datum:	Unterschrift:	

Name des Bewerbers, Datum: _____

**Inhalte der Befähigungsüberprüfung für Erweiterung um BPL-Hot-Air – Kommerzielle Nutzung
gemäß AMC1 BFCL.215(b)(4)**

Bei Nicht-Bestehen einzelner Punkte sind diese mit ihrer Ziffer auf dem Deckblatt dieses Protokolls unter "Bemerkungen" aufzuführen! Anstelle des Kurzzeichen ist dann ein F (Fail) einzutragen!

Abschnitt 1 - Fahrtvorbereitung, Befüllen der Hülle und Start		Kurzzeichen des Prüfers
Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Sichtkontrolle des Ballons, Lufträume (Luftraumklassen), Beobachten des Luftraums. Gilt für alle Abschnitte.		
a	Fahrtvorbereitung, Fahrtplanung, NOTAM, Flugwetterbriefing	
b	Kontrolle und Bereitstellung des Ballons	
c	Tragfähigkeitsberechnung	
d	Sicherstellung von genügend Abstand zu Zuschauern, Einweisung der Crew	
e	Passagier-Einweisung	
f	Aufrüsten und Auslegen des Ballons	
g	Befüllen der Ballonhülle und Verfahren vor dem Start	
h	Start	
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	

Abschnitt 2 - Allgemeine Fahrtübungen		Kurzzeichen des Prüfers
a	Steigen auf Fahrhöhe	
b	Fahrt auf gleichbleibender Höhe	
c	Sinken auf Fahrhöhe	
d	Betrieb in geringer Höhe	
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	

Abschnitt 3 - Überlandfahrt		Kurzzeichen des Prüfers
a	Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten	
b	Feststellen der Positionen und Zeiten	
c	Orientierung, Beachten der Luftraumstruktur	
d	Beibehalten der Fahrhöhe	
e	Einteilung und Kontrolle des Treibstoffvorrats	
f	Kommunikation mit der Rückholmannschaft	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	

Name des Bewerbers, Datum: _____

Abschnitt 4 - Landeanfahrt und Landeverfahren		Kurzzeichen des Prüfers
a	Landeanfahrt aus <u>geringer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
b	Landeanfahrt aus <u>großer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
c	Passagiereinweisung vor der Landung	
d	Kontrollen vor der Landung	
e	Auswahl des Landegeländes	
f	Landung, Versetzen, Entleeren der Hülle	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle	
h	Maßnahmen nach der Fahrt	

Abschnitt 5 - Außergewöhnliche und Notverfahren		Kurzzeichen des Prüfers
a	Simuliertes Feuer am Boden und in der Luft	
b	Simulierter Ausfall von Pilotflamme und Brenner	
c	Simulierte Passagier-Gesundheitsprobleme	
d	Andere außergewöhnliche und Notverfahren gemäß dem Ballonhandbuch	
e	Mündliche Befragung	

AMC1 BFCL.215(d)(2)(i) Commercial operation PROFICIENCY CHECK

INHALT DES PROFICIENCY CHECK ZUR ERWEITERUNG DER BPL-RECHTE AUF DIE AUSÜBUNG KOMMERZIELLER RECHTE AN EINEM BALLON gemäß AMC1 BFCL.215(b)(4)

- a) Der Startort sollte vom Antragsteller in Abhängigkeit von den tatsächlichen meteorologischen Bedingungen, dem zu überfliegenden Gebiet und den möglichen Optionen für geeignete Landeplätze ausgewählt werden. Der Antragsteller sollte für die Flugplanung verantwortlich sein und sicherstellen, dass alle Ausrüstungen und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Die Eignungsprüfung kann in zwei Flügen durchgeführt werden. Die Gesamtdauer des/der Flüge(s) sollte mindestens 45 Minuten betragen.
- b) Ein Antragsteller sollte dem FE(B) die durchgeführten Kontrollen und Aufgaben mitteilen. Die Kontrollen sind gemäß dem Flughandbuch oder der zugelassenen Checkliste für den Ballon, an dem die Prüfung durchgeführt wird, durchzuführen. Während der Vorbereitung vor dem Flug auf die Prüfung sollte der Antragsteller verpflichtet werden, Einweisungen für Besatzung und Passagiere durchzuführen und die Kontrolle der Menge nachzuweisen. Die Lastberechnung sollte vom Antragsteller in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch oder dem Flughandbuch für den verwendeten Ballon durchgeführt werden.

FLUGERPROBUNGSTOLERANZ

- c) Der Antragsteller sollte die Fähigkeit nachweisen:
 - (1) den Ballon innerhalb seiner Grenzen zu betreiben;
 - (2) alle Manöver mit Leichtigkeit und Genauigkeit durchzuführen;
 - (3) ein gutes Urteilsvermögen und Airmanship haben;
 - (4) die aeronautischen Kenntnisse anzuwenden;
 - (5) die Kontrolle über den Ballon jederzeit so zu behalten, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers nie ernsthaft in Frage gestellt wird.
- (d) Die folgenden Grenzwerte dienen als allgemeine Orientierungshilfe. Die FE sollte turbulente Bedingungen sowie die Fahreigenschaften und die Leistung des verwendeten Heißluftballons berücksichtigen:

Höhe:

- (1) Normalflug ± 100 ft
- (2) mit simuliertem Notfall ± 150 ft

INHALT DER FERTIGKEITSPRÜFUNG

- (e) Die in diesem AMC dargelegten Inhalte und Abschnitte der Eignungsprüfung sollten für die Erweiterung der BPL-Privilegien zur Ausübung der kommerziellen Privilegien auf einem Heißluftballon verwendet werden.

BOP.ADD.315 Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen

- a) Alle Flugbesatzungsmitglieder haben eine alle zwei Jahre wiederkehrende Fahrt- und Bodenschulung für die Ballonklasse, auf der sie eingesetzt werden, zu absolvieren, wozu auch eine Schulung bezüglich der Unterbringung und des Gebrauchs der Bord-, Notfall- und Sicherheitsausrüstung gehören muss.
- b) Alle Flugbesatzungsmitglieder haben Befähigungsüberprüfungen zum Nachweis ihrer Fähigkeit zur Durchführung der normalen Verfahren, außergewöhnlichen Verfahren und Notfallverfahren zu absolvieren, die die einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit den spezifischen Aufgaben gemäß dem Betriebshandbuch abdecken. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen sollten Besatzungsmitglieder, die Flugbetrieb nach Sichtflugregeln in der Nacht durchführen, gebührend berücksichtigt werden.
- c) Die Befähigungsüberprüfung ist für 24 Kalendermonate gültig, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem die Überprüfung durchgeführt wurde, oder in dem Fall, dass die Überprüfung innerhalb der letzten 3 Monate des Gültigkeitszeitraums der vorhergehenden Befähigungsüberprüfung durchgeführt wird, ab dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Überprüfung.

BFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

- a) Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen Ballonflugprüfer Folgendes insgesamt leisten:
1. sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem Antragsteller ohne Sprachbarrieren möglich ist,
 2. sich davon überzeugen, dass der Antragsteller alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß diesem Anhang für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Rechte, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die bzw. dass die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird,
 3. den Antragsteller auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugerfahrung nach sich ziehen.
- b) Nach Abschluss der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung muss der Ballonflugprüfer
1. dem Antragsteller das Ergebnis der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung mitteilen,
 2. bei Bestehen einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung für die Verlängerung oder Erneuerung in die Lizenz bzw. das Zeugnis des Antragstellers das neue Ablaufdatum eintragen, sofern er von der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde,
 3. dem Antragsteller einen unterzeichneten Bericht über die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung aushändigen und der Behörde, die für die Lizenz des Antragstellers zuständig ist, sowie der zuständigen Behörde, die die Prüferberechtigung erteilt hat, unverzüglich Kopien des Berichts vorlegen. Der Bericht enthält
 - i) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer vom Antragsteller Auskünfte über dessen Erfahrung und Ausbildung erhalten und festgestellt hat, dass diese Erfahrung und Ausbildung die geltenden Anforderungen dieses Anhangs erfüllen,
 - ii) die Bestätigung, dass alle erforderlichen Manöver und Übungen durchgeführt wurden, sowie Angaben über die mündliche Theorieprüfung, soweit zutreffend. Wenn ein Element nicht bestanden wurde, muss der Prüfer die Gründe für diese Beurteilung angeben,
 - iii) das Ergebnis der praktischen Prüfung, der Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung,
 - iv) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer die nationalen Verfahren und Anforderungen der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und angewendet hat, sofern die für die Lizenz des Antragstellers zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat,
 - v) eine Kopie der Ballonflugprüferberechtigung mit Angabe des Umfangs seiner Rechte als Ballonflugprüfer im Fall von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen eines Antragstellers, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat
- c) Ballonflugprüfer müssen die Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnissen fünf Jahre lang aufbewahren.
- d) Auf Aufforderung durch die für die Ballonflugprüferberechtigung zuständige Behörde oder der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde müssen Ballonflugprüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.